

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EU-Kommission: Facebook, Instagram und TikTok verstoßen gegen Digital Services Act



Foto: Europäische Union

Die EU-Kommission setzt die Vorgaben des Digital Services Act konsequent gegen die Tech- und Internet-Giganten durch

Auf die Social-Media-Giganten **Meta** und **TikTok** rollt ein Problem zu: Die **Europäische Kommission** hat nämlich am 24. Oktober 2025 vorläufig festgestellt, dass sowohl TikTok als auch Meta gegen ihre Verpflichtung verstoßen, Forschern im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste angemessenen Zugang zu öffentlichen Daten zu gewähren. Zudem stellte die Brüsseler Behörde auch vorläufig fest, dass Meta sowohl für Instagram als auch für Facebook gegen ihre Verpflichtung verstößt, Nutzern einfache Mechanismen zur Meldung illegaler Inhalte zur Verfügung zu stellen und es ihnen zu ermöglichen, Entscheidungen über die Moderation von Inhalten wirksam anzufechten.

Forschende müssen einfachen Zugang zu Daten haben

Die vorläufigen Ergebnisse der Europäischen Kommission zeigen, dass Facebook, Instagram und TikTok möglicherweise aufwändige Verfahren und Instrumente eingeführt haben, mit denen Forscher Zugang zu öffentlichen Daten beantragen können. Dies lässt sie oft mit teilweisen oder unzuverlässigen Daten zurück, was sich auf ihre Forschungsfähigkeit auswirkt, beispielsweise ob Benutzer, einschließlich Minderjähriger, illegalen oder schädlichen Inhalten ausgesetzt sind.

Forschern den Zugang zu den Daten von Plattformen zu ermöglichen, ist eine wesentliche Transparenzpflicht im Rahmen des Gesetzes über digitale

Dienste, da es eine öffentliche Kontrolle der potenziellen Auswirkungen von Plattformen auf unsere körperliche und geistige Gesundheit ermöglicht.

Bei Meta fehlen nutzerfreundliche Mechanismen

Bei ihrer Analyse hat die EU-Kommission registriert, dass Meta anscheinend weder bei Facebook noch bei Instagram einen benutzerfreundlichen und leicht zugänglichen „Notice and Action“-Mechanismus für Nutzer bereitzustellen, um illegale Inhalte wie Material über sexuellen Kindesmissbrauch und terroristische Inhalte zu kennzeichnen. Die Mechanismen, die Meta derzeit anwendet, scheinen den Benutzern mehrere unnötige Schritte und zusätzliche Anforderungen aufzuerlegen. Darüber hinaus scheinen sowohl Facebook als auch Instagram sogenannte „Dark Patterns“ oder irreführende Interface-Designs zu verwenden, wenn es um die Mechanismen „Notice and Action“ geht.

Solche Praktiken können verwirrend und abschreckend sein. Die Mechanismen von Meta zur Kennzeichnung und Entfernung illegaler Inhalte können daher unwirksam sein. Im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste sind „Benachrichtigungs- und Aktionsmechanismen“ von entscheidender Bedeutung, damit EU-Nutzer und vertrauenswürdige Hinweisgeber Online-Plattformen darüber informieren können, dass bestimmte Inhalte nicht den EU- oder nationalen Rechtsvorschriften

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

ten entsprechen. Online-Plattformen profitieren nicht von der Haftungs-befreiung des Gesetzes über digitale Dienste in Fällen, in denen sie nicht zügig gehandelt haben, nachdem sie auf das Vorhandensein illegaler Inhalte in ihren Diensten aufmerksam gemacht wurden.

Beschwerden von Nutzern werden erschwert

Das Gesetz über digitale Dienste gibt Nutzern in der EU auch das Recht, Entscheidungen über die Moderation von Inhalten anzufechten, wenn Plattformen ihre Inhalte entfernen oder ihre Konten sperren. Zum jetzigen Zeitpunkt scheinen die Beschwerde-Mechanismen sowohl von Facebook als auch von Instagram es den Nutzern nicht zu ermöglichen, Erklärungen oder unterstützende Beweise zur Begründung ihrer Beschwerde vorzulegen. Dies erschwert es den Nutzern in der EU, weiter zu erklären, warum sie mit der Inhaltsentscheidung von Meta nicht einverstanden sind, wodurch die Wirksamkeit des Beschwerde-Verfahrens eingeschränkt wird.

Die Ansichten der Kommission in Bezug auf das Berichterstattungs-

strument, die dunklen Muster und den Beschwerde-Mechanismus von Meta beruhen auf einer eingehenden Untersuchung, einschließlich der Zusammenarbeit mit **Coimisiún na Meán**, dem irischen Koordinator für digitale Dienste.

Social-Media-Plattformen sind am Zug

Nun sind Meta und TikTok gefordert, auf diese Vorwürfe zu reagieren bzw. die Probleme zu beseitigen. Facebook, Instagram und TikTok haben nun die Möglichkeit, die Dokumente in den Untersuchungsakten der Kommission zu prüfen und schriftlich auf die vorläufigen Feststellungen der Kommission zu antworten. Die Plattformen können Maßnahmen ergreifen, um die Verstöße zu beheben. Parallel dazu wird das Europäische Gremium für digitale Dienste konsultiert.

Wird der Standpunkt der Kommission letztlich bestätigt, kann die Kommission eine Nichteinhaltungsentscheidung erlassen, mit der eine Geldbuße in Höhe von bis zu 6 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des Anbieters verhängt werden kann. Die Kommission kann auch Zwangsgelder verhängen, um eine Plattform zur Einhaltung zu zwingen.



Foto: Henna Virkkunen, Mikko Mäntymäki

Henna Virkkunen, Exekutiv-Vize-präsidentin für technologische Souveränität, Sicherheit und Demokratie: „Unsere Demokratien sind auf Vertrauen angewiesen. Das bedeutet, dass Plattformen die Nutzer stärken, ihre Rechte respektieren und ihre Systeme der Kontrolle öffnen müssen. Das DSA macht dies zu einer Pflicht, nicht zu einer Wahl. Mit den heutigen Maßnahmen haben wir nun vorläufige Ergebnisse zum Zugang von Forschern zu Daten auf vier Plattformen veröffentlicht. Wir stellen sicher, dass die Plattformen für ihre Dienste gegenüber den Nutzern und der Gesellschaft rechenschaftspflichtig sind, wie dies im EU-Recht vorgesehen ist.“ (ps)

Die 10 neuen Titel

A

Auf der Straße liegt kein Glück

D

Die Kakao Komplizen

Die Kakaokomplizen

Die Kakao-Komplizen

Die Kakao-Komplizen – Das Geheimnis der Bohnenbande

G

Gott ist groß! Begleitband zum Kinderliederheft

Gott ist groß! Geistliche Kinderlieder für Groß und Klein

K

KATHARSIS – THE ONE BETWEEN

T

Tilo sucht das Glück

Z

Zwischen unserer Haut

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Zwischen unserer Haut

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Emily Ferguson-Reichel,
Wetzendorfer Straße 258 a, 90427 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für den Werktitel eines Romans (Buch), einschließlich E-Book, Hörbuch und Hörspiel:

KATHARSIS – THE ONE BETWEEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Matthias Arnold,
Eisenacher Straße 23, 16515 Oranienburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gott ist groß! Geistliche Kinderlieder für Groß und Klein Gott ist groß! Begleitband zum Kinderliederheft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Verlag Friedrich Bischoff GmbH,
Frankfurter Straße 233, 63263 Neu-Isenburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Auf der Straße liegt kein Glück Tilo sucht das Glück

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Dirk Omlor,
Querstraße 6, 67487 Maikammer



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel 

1801

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Kakao-Komplizen Die Kakaokomplizen Die Kakao Komplizen Die Kakao-Komplizen – Das Geheimnis der Bohnenbande

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für eine Kinderbuchreihe (Print und digital), begleitende Online-Veröffentlichungen, Lesungen, Veranstaltungen und Merchandise-Produkte im Aufbau.

DK Yvonne (Yvonne Dast-Kunadt)
c/o IP-Management #7013,
Ludwig-Erhard-Str. 18, 20459 Hamburg

Über **74.000** archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de